



---

## BESCHLÜSSE DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

An der 1. Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 5. Juni 2024, wurde beschlossen:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 wird genehmigt.
2. Das überarbeitete Reglement Mietzinsbeiträge inkl. zugehöriger Verordnung wird genehmigt.
3. Die vorliegenden Statuten des «Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia» werden genehmigt und dem Zusammenschluss der drei Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz wird zugestimmt. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft.
4. Die Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 283'309.91, Nettoinvestitionen von CHF 1'391'640.31 und einer zusätzlichen Einlage in die Vorfinanzierung für den Bau des Dreifachkindergartens Garbe über CHF 1'200'000.00 wird genehmigt.
5. Der überarbeitete Anhang II zum Personalreglement wird genehmigt.
6. Dem Nachtragskredit über die Höhe von CHF 690'000.00 für den Neubau des Dreifachkindergartens mit Tagesstrukturen wird zugestimmt
- 7.1 Der Beauftragung und Ermächtigung des Gemeinderates, das Kabelnetz an den Meistbietenden / die Meistbietende zu veräussern, wird zugestimmt.
- 7.2 Der ersatzlosen Aufhebung des Reglements Antennenanlage vom 25. August 1971 nach erfolgtem Verkauf wird zugestimmt.
- 7.3 Der Auflösung der Spezialfinanzierung «Kabelnetz» nach erfolgtem Verkauf, der Aufhebung des Reglements über die Spezialfinanzierung Kabelnetzanlage vom 11. September 2013 und Übertragung des verbliebene Eigenkapitals in die ordentliche Rechnung der Gemeinde Lausen wird zugestimmt. Der Gemeinderat wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.
8. Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.
9. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen
10. Verabschiedung des Finanzverwalters Markus Baumann und Gemeinderats Felix Hoch

Die Beschlüsse Nr. 2 bis 3 und 5 bis 7 unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauert bis zum 5. Juli 2024. Bei einer Ergreifung sind die gesetzlichen Vorschriften gemäss dem "kantonalen Gemeindegesetz" und dem "kantonalen Gesetz über die politischen Rechte" zu beachten. Bei mangelnder Formalität gilt ein Referendum, auch wenn die notwendige Unterschriftenzahl von 10 % der Stimmberechtigten erreicht und die Frist eingehalten ist, als ungültig.

---